

Hamburg, den 02. Juni 2006

Genehmigungsbescheid

Auf den Antrag der Multikabel GmbH, Enger Str. 13, 25917 Enge-Sande, vertreten durch die Geschäftsführer Marten Jensen und Markus Lesser, vom 11.05.2004 werden die Verlegung und der Betrieb eines Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Kabelsystems (bipolares HVDC Kabelsystem) gemäß der Bezeichnung in den Antragsunterlagen (Genehmigungsantrag, Stand Mai 2004) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen mit Zustimmung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord (WSD Nord), Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, genehmigt.

1. Gegenstand der Genehmigung ist das stromabführende Kabelsystem im Bereich der AWZ zur Netzanbindung des genehmigten Windparks „Nördlicher Grund“. Bestandteil und Grundlage der Genehmigung sind die Antragsunterlagen einschließlich des Untersuchungskonzeptes sowie die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzureichenden Unterlagen und Nachweise, die in Anlage 2 aufgeführt werden. Die ungefähre Lage des Kabels ergibt sich aus der Anlage 1. Es schließt an den Punkt (in WGS 84)

54°22' 53.880" N 8°01' 29.520" E

an, an dem das Kabel vom Hoheitsgebiet in die AWZ eintritt.

Weitere Wegepunkte des Kabels in der AWZ (siehe Anlage 1) haben folgende Koordinaten:

55°01' 54.294" N 6°59' 45.425" E
55°01' 48.072" N 6°59' 59.869" E
54°58' 41.000" N 7°02' 01.000" E
54°56' 19.000" N 7°06' 08.000" E
54°55' 46.000" N 7°07' 16.000" E
54°54' 16.000" N 7°10' 26.000" E
54°52' 26.000" N 7°14' 55.000" E
54°49' 50.000" N 7°23' 20.000" E
54°48' 20.000" N 7°28' 23.000" E
54°47' 00.000" N 7°31' 42.000" E
54°46' 10.000" N 7°33' 48.000" E
54°43' 28.000" N 7°38' 29.000" E
54°40' 52.000" N 7°42' 13.000" E
54°36' 03.000" N 7°48' 56.000" E
54°30' 30.657" N 7°54' 13.457" E
54°28' 08.350" N 7°56' 31.229" E
54°23' 03.240" N 8°01' 12.480" E.

Änderungen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich mitzuteilen, bzw. bei mehr als nur unwesentlichen Änderungen rechtzeitig vorab zur Genehmigung vorzulegen.

2. Untersuchungen des Meeresbodens, die bspw. der Baugrunduntersuchung dienen, sind rechtzeitig gemäß § 132 Bundesberggesetz (BBergG) zu beantragen.
3. Die konkreten technischen Spezifikationen (Hersteller, Kabeldesign, verwendete Stoffe, Gewicht/m) des zur Ausführung gelangenden Kabels sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie rechtzeitig vor Baubeginn mittels einer geeigneten Unterlage anzuzeigen; diese wird Bestandteil der Genehmigung.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.09.2008 mit den Arbeiten begonnen wird. Eine Verlängerung ist möglich, soweit dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Ablauf dieser Frist beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beantragt wird.
5. Die im Tenor genannten Geschäftsführer stellen die für die Errichtung des Bauwerkes verantwortlichen Personen im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.1 SeeAnIV dar, benennen der Genehmigungsbehörde die bestellten Personen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 SeeAnIV für Bau- und Betriebsphase erstmalig vier Wochen vor Beginn der Verlegung und teilen Änderungen und Ergänzungen jeweils unverzüglich schriftlich mit.

Wird die Ausübungsberechtigung dieser Genehmigung rechtsgeschäftlich an einen Dritten übertragen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich die neuen verantwortlichen Personen im Sinne von § 14 Abs.1 Nr. 1 SeeAnIV zu benennen.

6. Die Antragstellerin ist für die Ermittlung und Erkundung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks und sonstiger Objekte sowie für alle daraus resultierenden Schutzmaßnahmen selbst verantwortlich.
7. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist der Schiffsführung auf der Verlegeeinheit, den übrigen Arbeitsfahrzeugen und dem Verkehrssicherungsfahrzeug auszuhändigen und ggf. den Vollzugsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
8. Die genaue Position (Kilometrierung) des Kabels ist mit einer Messunsicherheit von 10 m bei 95 % Sicherheitswahrscheinlichkeit einzumessen. Nach Fertigstellung der Anlagen ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ein Baubestandsplan vorzulegen, der alle errichteten baulichen Anlagen einschließlich etwaiger Kreuzungsbauwerke mit allen endgültigen Koordinaten enthält. Der Bestandsplan muss die Tiefenlage des Kabels (bezogen auf den Meeresboden zur Zeit der Einmessung) sowie die geographischen Koordinaten der Trasse sowie Kreuzungspunkte mit Seekabeln enthalten und ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich schriftlich und in digitaler Form (ASCII-Format) vorzulegen. In der AWZ sind alle Positionsangaben in geographischen Koordinaten nach WGS 84 anzugeben.
9. Das Kabel darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein geeigneter Nachweis der ausreichenden Überdeckung (nach Maßgabe der Nebenbestimmungen 10.) des Kabels erbracht ist und der Bestandsplan

(Nebenbestimmung 8.) dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorliegt.

Verlegung

10. Das Seekabel ist von der äußeren Begrenzungslinie des Windparks bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres

mindestens 1,50 m

unter Seebodenoberkante zu verlegen.

Sollte die Verlegtiefe wegen der Bodenbeschaffenheit nicht erreichbar sein, ist das Kabel nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gegebenenfalls mit geeignetem Material abzudecken. Die Planung entsprechender Maßnahmen ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie rechtzeitig unter Angabe der geographischen Daten und der Art, Größe und Menge des Materials mitzuteilen.

Die Bauarbeiten zur Verlegung des Kabels haben im Zeitraum zwischen dem 15. Mai und dem 30. September zu erfolgen.

11. Der Beginn, die Beendigung, jede signifikante Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Verlegearbeiten sind

- dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Tel.: +49 (0) 40-3190-2111; Fax: +49 (0) 40/3190-5000
- der Verkehrszentrale (VKZ) Cuxhaven
(Tel.: +49 (0) 4721-567-380; Fax: 04721-567-466)
- dem Seewarndienst Emden
Tel.: +49 (0) 4927-1877-283; Fax: +49 (0) 4927-1877-288

per Fax oder fernmündlich zu melden.

12. Die aktuellen tatsächlichen Längen, Verlegtiefen und Positionen des verlegten bzw. eingespülten Seekabels (Etmalsstrecke mit Anfang/Ende und markanten Punkten) sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie während der Verlegearbeiten täglich in geographischen Koordinaten (WGS 84) per Telefax zu melden.

13. Bei der Durchführung der Bauarbeiten hat die Antragstellerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

14. Die Verlegung ist mittels DGPS-Datenaufnahme zu dokumentieren.

15. Rechtzeitig - mindestens jedoch zwei Monate - vor Beginn der Kabelverlegung ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ein Bauablaufplan zu übermitteln, der konkrete und verbindliche Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Bauzeitenplan unter Angabe der geplanten Zeiten, Dauer sowie der entsprechenden Arbeitspositionen
- Name, Rufzeichen und Nationalität der jeweils eingesetzten Arbeitsfahrzeuge und -geräte

- Namen, Anschriften sowie fernmündliche Kontaktmöglichkeit der nach Nr. 5. bestellten verantwortlichen Person für die Bauphase im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 SeeAnIV; bei letzterem ist eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden) sicher zu stellen. Werden mehrere Personen benannt, sind diesen die jeweiligen funktionalen und/oder zeitlichen Bereiche differenziert zuzuordnen.
16. Die für die Bauphase benannte verantwortliche Person hat sicher zu stellen, dass die nachstehend geregelten Ausrüstungs-, Verhaltens- und Meldeverpflichtungen unverzüglich und vollständig erfüllt werden.
17. Die Kennzeichnung aller eingesetzten Fahrzeuge und -geräte sowie deren Verkehrsverhalten muss den internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) entsprechen.
- 17.1 Die Verkehrssicherung ist von der Antragstellerin mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen. Während des gesamten Verlegevorganges ist durchgängig mindestens ein Verkehrssicherungsfahrzeug (VSF) bereit zu stellen, das
- ständig vor Ort ist,
 - ausschließlich zum Zwecke der Verkehrssicherung eingesetzt wird und
 - eine permanente Beobachtung des Schiffsverkehrs (optisch und mittels Radar/AIS) durchführt.
- 17.2 Ein VSF hat folgende Merkmale aufzuweisen:
- Geschwindigkeit von mindestens 15 kn
 - Besetzung mit geeignetem nautischen Personal (nautische Patentinhaber nach STCW 95, Regel II/2)
 - Ausrüstung mit 2 durchschaltbaren UKW-/GMDSS-Sprechfunkgeräten, einem Grenzwellensprechfunkgerät und mit zwei Radargeräten, von denen mindestens eines mit „Arpa“-Funktion ausgestattet sein muss. Die Funktionsfähigkeit der Geräte ist durch Wartungsnachweise (nicht älter als 12 Monate) einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannten Servicestelle nachzuweisen.
 - Ausrüstung mit AIS. Die Darstellung der empfangenen AIS-Signale hat bordseitig auf Basis einer elektronischen Seekarte und in Verbindung mit einem Radarsichtgerät zu erfolgen.
- 17.3 Auf dem/den VSF sowie auf der Verlegeeinheit ist eine permanente Hörbereitschaft auf UKW-Kanal 16, DSC-Kanal 70 sowie auf der internationalen Not- und Anrufrequenz 2187,5 kHz sicher zu stellen.
- 17.4 Auf den international vorgeschriebenen Frequenzen sind vom VSF Sicherheitsmeldungen (Inhalt: Position und Kurs der Verlegeeinheit, erforderlicher Sicherheitsabstand, Störungen, besondere Vorkommnisse, etc.) auszustrahlen,
- wenn durch Annäherung anderer Fahrzeuge an die Verlegeeinheit/Baustelle eine Gefährdung nicht auszuschließen ist;
 - in anderen Fällen, wenn bei sachgerechter Beurteilung der Lage ein Bedarf erkennbar ist.
- 17.5 Bei gefährlicher Annäherung anderer Fahrzeuge bzw. wenn die sachgerechte Beurteilung der Lage dies erfordert, sind durch das VSF weitere

verkehrssichernde Maßnahmen durchzuführen. Soweit zweckdienlich, sind einzelne Verkehrsteilnehmer gezielt anzusprechen und auf eine sichere Passiermöglichkeit hinzuweisen. Soweit erforderlich, sind der Morsebuchstabe "U" mit der Morselampe zu geben und/oder weiße Leuchtsignale abzuschließen sowie unter sorgfältiger Berücksichtigung der gegebenen Umstände und Bedingungen alle Maßnahmen zu treffen, die nach Seemannsbrauch zum Abwenden unmittelbarer Gefahr notwendig sind.

18. Täglich jeweils um 06.00 UTC sowie unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen ist die Abgabe eines schriftlichen Lageberichtes per Telefax an die Verkehrszentrale Cuxhaven mit folgendem Inhalt vorzunehmen:
 - Name und Rufzeichen der beteiligten Arbeitsfahrzeuge, aktuelle Position, voraussichtlicher Weg in den kommenden 24 Stunden bzw.
 - Name und Rufzeichen der beteiligten Arbeitsfahrzeuge, aktuelle Position, Art des besonderen Vorkommnisses (Störungen, Verzögerungen, Unfälle etc.).

19. Schäden an Schifffahrtszeichen oder -anlagen oder alle sonstigen Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit den Verlegearbeiten verursacht werden, sind unverzüglich der Verkehrszentrale Cuxhaven zu melden.

20. Werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch auf der Wasseroberfläche oder in der Wassersäule treibende oder auf den Meeresgrund gesunkene Teile (z.B. Ankertonnen, Arbeitsgeräte, Materialien etc.), die der Sachherrschaft des Unternehmers unterliegen, beeinträchtigt oder gefährdet, so hat die für die Bauphase benannte verantwortliche Person unverzüglich Maßnahmen zur Ortung und Bergung/Beseitigung der Gegenstände einzuleiten. Soweit eine Bergung nicht möglich ist, sind diese Gegenstände behelfsmäßig zu kennzeichnen. Die Verkehrszentrale Cuxhaven ist unverzüglich unter Angabe von Uhrzeit und geographischen Koordinaten (WGS 84) zu informieren. Der Nachweis der Beseitigung ist gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu führen.

21. Sofern die geplanten Arbeiten militärisches Übungs- oder militärisches Sperrgebiet berühren, ist das Kommando 4. Luftwaffendivision (A 3b) in Aurich mindestens 3 Tage vor Einfahrt in das Gebiet fernmündlich über

Tel.: +49 (0) 4941-90 43 22 oder 90 43 23

zu informieren. Kurzfristige Änderungen im abgesprochenen Ablauf sind dem Kommando 4. Luftwaffendivision umgehend mitzuteilen.

22. Jede Verunreinigung des Meeres durch Öl oder andere Stoffe, die zu schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Meereswassers führen kann, hat zu unterbleiben. Insbesondere dürfen Ölrückstände der Maschinenanlage, Fäkalien, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer nicht in das Meer eingeleitet werden. Tritt eine Verunreinigung ein, so ist diese unverzüglich auf kürzestem Übermittlungswege
 - dem Maritimen Lagezentrum in Cuxhaven, Tel.: +49 (0) 4721/567-485, Fax.: +49 (0) 4721-554-744
 - und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Tel: +49 (0) 40-3190-2111; Fax: +49 (0) 40/3190-5000

zu melden.

- 22.1. Es dürfen keine Arbeitsgeräte, Trossen oder andere Gegenstände in das Meer gelangen und auf dem Meeresgrund zurückgelassen werden. Nach Abschluss der Verlegung hat die Antragstellerin gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis über die Reinheit des Meeresbodens in dem Verlegegebiet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Videoaufnahmen/Side Scan Sonar-Aufnahmen) zu erbringen.
- 22.2. Bei den Verlegearbeiten zu Tage kommende Gegenstände (Netze, Ladungsreste etc.) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Verlegung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln. Soweit sich nach der Art des aufgefundenen Objektes Hinweise darauf ergeben, dass das Objekt Gefährdungen hervorrufen könnte, ist dies dem Maritimen Lagezentrum und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu melden.

Kreuzungen mit bestehenden Kabeln oder Rohrleitungen

23. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind mit den Eigentümern der betroffenen Unterwasserkabel bzw. Rohrleitungen die Bedingungen der Kreuzungen und Näherungen innerhalb der Schutzbereiche vertraglich zu vereinbaren. Über den Bestand der Vereinbarung(en) ist gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ein geeigneter Nachweis zu führen.
24. Von den Kabelkreuzungen und den Rohrleitungskreuzungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ausführungszeichnungen vorzulegen. Aus ihnen muss die geographische Position, ein eindeutiger Tiefenbezug sowie das verwendete Material hervorgehen (Steine, Schotter, Kunststoffmatten u.ä.).
25. Bei Arbeiten in der Nähe von Fernmeldekabeln ist Folgendes zu beachten:
 - 25.1. Im Bereich des deutschen Festlandsockels der Nordsee liegen mehrere Fernmeldekabel. Die Trassen sind den neuesten amtlichen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zu entnehmen.
 - 25.2. In Zweifelsfällen steht die Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Seekabel, für Auskünfte zur Verfügung.
 - 25.3. Die tatsächlichen Kabellagen können von den Angaben in den Seekarten abweichen. Um Beschädigungen der in Betrieb befindlichen Kabel zu vermeiden, dürfen in einem Schutzbereich von 500 m beiderseits der Kabel keine Einwirkungen auf den Meeresboden vorgenommen werden, sofern es nicht der Herstellung einer Kreuzung dient. Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist nach Absprache zwischen Antragstellerin und Kabeleigentümer möglich.
 - 25.4. Die Kreuzung der vorgenannten Kabel hat in einem Bereich von jeweils 200 m beiderseits möglichst rechtwinklig zu erfolgen.

Betrieb

26. Die durch die Verlegung erreichte Überdeckung des Kabels ist dauerhaft zu gewährleisten und durch betriebliche Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren.
- 26.1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt das zur Anwendung kommende und dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechende Messverfahren auf der Grundlage eines Vorschlags der Antragstellerin fest.
- 26.2. Die Tiefenlage des Kabels ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach dem ersten, dritten und fünften Betriebsjahr durch jeweils mindestens eine Überprüfung der Tiefenlage ("Survey"), möglichst im Frühjahr, nachzuweisen. Die Anzahl der "Surveys" in den darauf folgenden Jahren wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anhand der erzielten Ergebnisse bzw. einzelfallbezogen festgelegt.
- 26.3. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Überprüfungen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zwei Monate nach der Aufnahme schriftlich sowie auf Datenträger mit Koordinaten in WGS 84 und den festgestellten Überdeckungshöhen vorzulegen. In den Berichten sind die Ergebnisse mit den vorherigen Überprüfungen zu vergleichen und ggf. Veränderungen herauszustellen.
27. Veränderungen (Lage, etc.) und Beschädigungen am Kabel sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.
28. Sollten sich über dem Kabel Kolke bilden, das Kabel an einzelnen Stellen frei zu spülen drohen oder sonstige erhebliche Minderabdeckungen festgestellt werden, hat die Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Maßnahmen zur Wiederherstellung des auflagenkonformen Zustandes im Bereich der Kabeltrasse vorzunehmen.

Wartung/Reparaturen

29. Die Genehmigung umfasst nicht den Einsatz von Geräten und Anlagen für Wartungs- und Reparaturzwecke. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig - mindestens jedoch 2 Wochen vor Durchführung - dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung schriftlich anzuzeigen und mit letztgenannter Stelle zu koordinieren. Weitergehende Anordnungen durch die Genehmigungsbehörde zur Ausgestaltung etwaigen stationären Baustellenbetriebs bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Außerbetriebnahme

30. Jede vorübergehende und die endgültige Außerbetriebnahme des Kabels ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu melden.
31. Bei einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Kabels hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass durch das Kabel eine Gefährdung Dritter oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu besorgen ist. Die Durchführung der Maßnahmen bedarf des Einvernehmens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und der

zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Der Betreiber hat hierüber rechtzeitig ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Im Falle der Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des letzten Betreibers durchführen lassen.

32. Ist die Genehmigung durch Rücknahme, Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen oder wird das Kabel dauerhaft außer Betrieb genommen, so hat der bis zu diesem Zeitpunkt letzte Genehmigungsinhaber bzw. der Ausübungsberechtigte das Kabel auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer ihm gesetzten Frist – nachweislich – ganz oder teilweise zu beseitigen. Die für den Rückbau erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Nach Fertigstellung der Rückbauarbeiten hat der o.g. Genehmigungsinhaber bzw. der Ausübungsberechtigte gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Nachweis über die Reinheit des Meeresbodens in dem Gebiet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Videoaufnahmen/Side Scan Sonar-Aufnahmen) zu erbringen.

Es ist vor Beginn der Verlegearbeiten ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen, dass die Durchführung des Rückbaus finanziell abgesichert wird.

Schlussbestimmungen

33. Der nachträgliche Erlass weiterer oder die Änderung und/oder Ergänzung bestehender Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
34. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten oder nachträglich ergänzten Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.
35. Die Genehmigung berührt nicht anderweitig bestehende Rechtsvorschriften und entbindet nicht von der Beachtung derjenigen Vorsichtsmaßnahmen, die durch die jeweiligen besonderen Umstände geboten sind.
36. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Kosten ergeht gesondert und wird vorbehalten.

Begründung:

I **Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin - Multikabel GmbH - reichte unter dem 11.05.2004 beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Hamburg, einen Antrag gemäß § 5 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung - SeeAnIV) vom 23. Januar 1997 (BGBl I S. 57), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), ein. Dieser Antrag richtet sich auf Verlegung und Betrieb eines stromabführenden Kabels (bipolares Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Kabelsystem) zur Netzanbindung des am 01.12.2005 genehmigten Windparks „Nördlicher Grund“ (80 WEA) in der AWZ.

Dem Antrag war eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Kabelvorhabens auf die Umwelt inkl. einer zusammenfassenden Bewertung unter Berücksichtigung des Offshore-Windenergieparks „Nördlicher Grund“, ein Gutachten zur Erwärmung des Kabels sowie eine Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich FFH- und Vogelschutzrichtlinie beigelegt.

Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.09.2004 folgenden Behörden, Stellen und Verbänden mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Verfügung gestellt:

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord)
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Umweltbundesamt (UBA)
- Alfred-Wegener-Institut (AWI)
- Havariekommando
- Bundesforschungsanstalt für Fischerei (BfA Fi)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel
- Bezirksregierung Weser-Ems (jetzt Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Oldenburg)
- Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (jetzt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung
- Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für ländliche Räume - Fischerei (ALR) in Kiel
- Nationalparkamt schleswig-holsteinisches Wattenmeer
- Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
- Landkreis Aurich
- Landkreis Leer
- Landkreis Wittmund
- Landkreis Nordfriesland
- Landkreis Dithmarschen
- Landkreis Pinneberg

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Deutschland und Landesverband Schleswig-Holstein
- Verein Jordsand
- Internationaler Tierschutzfonds (IFAW)
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
- Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
- Umweltstiftung World Wide Fund for Nature - Projektbüro Wattenmeer (WWF)
- Naturschutzbund (NABU) Deutschland und Landesverband Schleswig-Holstein
- Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste
- Aktionskonferenz Nordsee
- Inter-Regional Wadden Sea Corporation
- Verband Deutscher Reeder (VDR)
- Deutscher Segler Verband (DSV)
- Deutscher Motoryachtverband
- Fördergesellschaft Windenergie
- Bundesverband Windenergie (BWE)
- Deutscher Fischerei-Verband (DFV)
- Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben- und Küstenfischer
- Deutscher Nautischer Verein (DNV)
- Baustoffe und Seekies GmbH
- OAM-DEME Mineralien GmbH
- ConocoPhillips Skandinavia A/S
- Deutsche Telekom AG.

Nachrichtlich erhielten das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Tönning und das Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr die Unterlagen.

Unter dem Gesichtspunkt etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen wurden die Unterlagen unter dem 07.09.2004 mit der Bitte um Stellungnahme an das dänische Umweltministerium, Abteilung Landesplanung, verschickt. Gleichzeitig wurde zu einem Besprechungstermin für das Kabelvorhaben eingeladen, der im Rahmen des Erörterungstermins für den Offshore-Windpark „Nördlicher Grund“ am 25. und 26.11.2004 stattfand.

In den Nachrichten für Seefahrer (NfS), Nr. 39/2004 vom 24.09.2004, sowie im Kasten für amtliche Bekanntmachungen des BSH in Hamburg (vom 27.09. bis 04.11.2004) und in den Zeitungen „Die Welt“ (Ausgabe vom 21.09.2004) und „Frankfurter Allgemeine“ (Ausgabe vom 15.09.2004) wurde die Auslegung der Unterlagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass Jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und zur Äußerung hierzu bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist habe. Gleichzeitig wurde zu o.g. Besprechungstermin am 25. und 26.11.2004 eingeladen. Die Unterlagen wurden im BSH in Hamburg und Rostock vom 04.10.2004 bis zum 04.11.2004 ausgelegt.

Außerdem wurden nachrichtlich Unterlagen ausgelegt, die im Rahmen der Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein eingereicht worden sind und sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Meeresumwelt im Bereich des Küstenmeeres befassen.

Eine abgestimmte Niederschrift des Besprechungstermins vom 25. und 26.11.2004 erhielten alle in dem Genehmigungsverfahren angeschriebenen Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Stellen und Verbände mit Schreiben vom 30.12.2004 bzw. 06.01.2005.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning hat unter dem 26.04.2005 die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt.

Am 25.08.2005 wurde ein Ergänzungsbericht zur Wärmeausbreitung eingereicht.

Die WSD Nord hat unter dem Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt mit Schreiben vom 02.12.2005 ihre Zustimmung gemäß § 6 SeeAnIV erteilt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holsteins erteilte unter dem 22.02.2006 die naturschutzrechtliche Genehmigung für Verlegung und Betrieb der Netzanbindung von der 12 sm-Grenze bis zum Anlandepunkt in Neuenkoog bei Büsum.

Wegen der weiteren Einzelheiten einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen wird auf den entsprechenden Verwaltungsvorgang (BSH 5121/Multikabel/Z1103) Bezug genommen.

II Tatbestände nach § 3 Seeanlagenverordnung

Die Genehmigung für das beantragte Vorhaben ist zu erteilen, da keiner der in § 3 Satz 1 SeeAnIV genannten Versagungsgründe vorliegt und insoweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht (vgl. § 3 Satz 3 SeeAnIV).

Schifffahrt

Der Erteilung einer Genehmigung für das beantragte Kabel stehen Belange der Seeschifffahrt nicht in einer Weise entgegen, die eine Versagung rechtfertigen würden. Dies hat eine Überprüfung der möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs durch die Verlegung und den Betrieb des Kabels seitens der Zustimmungsbehörde ergeben, deren Ergebnisse von der Genehmigungsbehörde vollinhaltlich geteilt werden.

Gemäß § 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und 2 SeeAnIV ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung oder den Betrieb der beantragten Anlage in einer Weise beeinträchtigt wird, die nicht durch Befristung, Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Eine solche Beeinträchtigung geht von der Verlegung des Kabels zur Netzanbindung des genehmigten Windparks „Nördlicher Grund“ nicht aus. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, § 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SeeAnIV. Einer etwaigen Beeinträchtigung der Benutzung der Schifffahrtswege (§ 3 Satz 2 Nr. 1 SeeAnIV) wird durch die angeordnete Verlegtiefe bzw. die von der Antragstellerin zu gewährleistende Überdeckung von mindestens 1,50 m ausreichend entgegengewirkt.

Der Verlauf des Kabels schließt an die Trassierung an, die unter dem 22.02.2006 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Küstenmeer genehmigt worden ist. Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning für Verlegung und Betrieb des Kabels für den Bereich des Küstenmeeres liegt vor.

In der Genehmigung sind ausdrücklich Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs angeordnet worden. Zu nennen sind beispielsweise die Vorhaltung eines geeigneten Verkehrssicherungsfahrzeuges sowie weitere Kennzeichnungs-, Sicherungs- und Meldeverpflichtungen für die eingesetzten Fahrzeuge und die Anordnung eines sicheren Baustellenbetriebs.

Meeresumwelt

Durch die Verlegung des Kabels ist auch keine Gefährdung der Meeresumwelt im Sinne von § 3 SeeAnIV zu erwarten.

Dieses Ergebnis ergibt sich aus der im Rahmen der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Gefährdung der Meeresumwelt“ vorgenommenen Darstellung und Bewertung der nach dem jetzigen Planungsstand erkenn- und prognostizierbaren Auswirkungen des Projekts auf Mensch und (Meeres-)Umwelt.

Die Darstellung und Bewertung erfolgt anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie insbesondere derjenigen der Behörden, Stellen und Verbände mit umweltbezogenem

Aufgabenbereich, der Ergebnisse des Anhörungstermins vom 25. und 26. November 2004 und unter Einbeziehung eigener Ermittlungen.

Zugrunde liegen hierbei die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen:

- Antragsunterlagen vom 11.05.2004
- Einschätzung der Umweltauswirkungen vom 11.05.2004
- Gutachten zur Erwärmung des Kabels vom März 2004 und August 2005.

Schutzgutbezogene Darstellung des Vorhabensgebietes und etwaiger vorhabensbedingter Auswirkungen

Erwartete und für möglich erachtete Auswirkungen des Vorhabens sind in der Einschätzung der Umweltauswirkungen anschaulich und übersichtlich dargestellt. Bezogen auf den derzeitigen Planungsstand ist die Darstellung vollständig und ausreichend.

Die speziellen Schutzgüter

Unter Bezug auf die eingereichten Unterlagen können eventuelle und erwartete Auswirkungen zusammengefasst wie folgt beschrieben werden:

Boden

Für die Bestandsaufnahme des Schutzguts **Boden** (Sediment) führte die Antragstellerin eigene Untersuchungen durch. Nach den vorgelegten Ergebnissen kommt entlang der Kabeltrasse ein relativ ebener, strukturarmer Meeresboden vor. Die Meeresbodenoberfläche besteht aus Fein- bis Mittelsanden, die stellenweise von Mittel- bis Grobsandbändern unterbrochen wird. Letztere können Rippelstrukturen aufweisen. Es wurden keine Steine, Findlinge oder Riffe am Meeresboden nachgewiesen.

Entlang des Trassenverlaufs erreichen die sandigen Sedimente nach im BSH vorliegenden Informationen Mächtigkeiten bis zu 3 m. Lokal können im Untergrund weiche schluffig-tonige Sedimentlagen oder Kieslagen auftreten. Im Fall der Schluffe/Tone bewegt sich Mächtigkeit im Bereich von wenigen Zentimetern. Die Kieslagen können Mächtigkeiten im Bereich von Dezimetern haben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird durch die natürliche Sedimentumlagerung in der Regel die obere Sedimentschicht des Meeresbodens bis zu einer Tiefe von ca. 0,5 m erfasst. Aufgrund der in diesem Seegebiet stattfindenden Grundschleppnetzfischerei wird der Meeresboden regelmäßig aufgewühlt. Dabei werden in der Regel die oberen 5 bis 20 Zentimeter des Meeresbodens mechanisch beansprucht (Paschen M., Richter U. & Köpnick W. 2000: TRAPESE – Trawl penetration in the seabed. Final Report, Universität Rostock; Laban C. & Lindeboom H.J. 1991: Penetration depth of beam trawl gear. BEON Report 13, 37-52; Werner F., Hoffmann G., Bernhard, M., Milkert D. & Vikgren C. 1990: Sedimentologische Auswirkungen der Grundfischerei in der Kieler Bucht (Westliche Ostsee). Meyniana 42, 123-151).

Baubedingt wird der Boden durch das Einspülen des Kabels ca. 1,5 m unter der Meeresbodenoberfläche in Anspruch genommen. Das Einspülen wird kurzzeitig zu einer Aufwirbelung und Umverteilung der Sedimente führen, die im Wesentlichen auf das nähere Umfeld begrenzt bleiben wird. Das Einspülen des Kabels wird zunächst

einen schwach ausgeprägten Graben am Meeresboden hinterlassen, der innerhalb weniger Schlechtwetterperioden durch natürliche Sedimentumlagerung bei Starkwind- und Sturmereignissen eingeebnet wird.

Betriebsbedingt wird es infolge der Volllast, die nach Erfahrungen bei Onshore-Windparks eine Dauer von wenigen Tagen nicht überschreitet, zu einer Sedimenterwärmung kommen, die auf der Grundlage der nachgereichten Unterlagen bei Zugrundelegung von 3 Tagen Volllast bei einem 1,5 m tief eingespülten Kabel 0,9 K in 0,3 m Tiefe unter dem Meeresboden betragen wird. Diese Angaben beziehen sich auf eine Übertragungsleistung von max. 376 MW und einem Laststrom von $2 \cdot 1233 \text{ A}$.

Benthos

Für die Bestandsaufnahme des Schutzgutes **Benthos** wurden von der Antragsstellerin Beprobungen im Rahmen der Untersuchungen für das genehmigte Windparkvorhaben „Nördlicher Grund“ durchgeführt, die den Beginn der Kabeltrasse im näheren Bereich des Windparkvorhabens umfassen. Hierzu liegen die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und ein nachgereichtes FG Benthos vor. Im weiteren Verlauf der geplanten Kabeltrasse wurden mittels Seitensicht-Sonar die sedimentologischen Verhältnisse entlang der Kabeltrasse untersucht. Aus diesen beiden Untersuchungen bzw. den entsprechenden Befunden wurden Schlussfolgerungen für die Benthosbesiedlung gezogen.

Da nach Knust et al. (Abschlussbericht zum F & E Vorhaben 20097106, Untersuchungen zur Vermeidung und Verminderung von Belastungen der Meeresumwelt durch Offshore-Windenergieanlagen im küstenfernen Bereich der Nord- und Ostsee, 2003, S. 15) die hauptstrukturierenden natürlichen Faktoren für die Zusammensetzung des Makrozoobenthos in der Deutschen Bucht die Wassertemperatur, das hydrodynamische System (Strömungen, Wind, Wassertiefe) und die daraus resultierende Sedimentzusammensetzung sind und die diesbezüglichen Faktoren im Verlauf der Trasse für das Kabel nicht signifikant differieren, ist diese Vorgehensweise methodisch vertretbar.

Salzwedel et al. (1985, Benthic macrofauna communities in the German Bight. Veröff. Inst. für Meeresforsch. Bremerh. 20: 199-267) unterteilen die Benthosgemeinschaften der Deutschen Bucht in vier Hauptgemeinschaften. In feinsandigen Bereichen finden sich *Tellina fabula* Gemeinschaften, in schlicksandigen Bereichen *Amphiura filiformis* Gemeinschaften, in schllickigen Bereichen *Nucula nitidosa* Gemeinschaften und in grobsandigen Bereichen *Goniadella* *Spisula* Gemeinschaften.

Der überwiegende Teil der Kabeltrasse wird aufgrund der Sedimentverhältnisse (siehe hierzu Schutzgut Boden) von einer *Tellina-fabula* Gemeinschaft geprägt sein, da die *Tellina-fabula* Gemeinschaft überwiegend mit fein und mittelsandigen Sedimenten assoziiert ist (nach Salzwedel et al. 1985, a.a.O.). Charakterarten sind *Tellina fabula* (*Bivalvia*), *Magelona papillicornis* (*Polychaeta*) und *Urothoe poseidonis* (*Amphipoda*). Bei der *Tellina-fabula*-Assoziation handelt es sich nicht um eine seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaft.

Die Bereiche mit deutlich gröberer Sedimentzusammensetzung werden voraussichtlich durch eine *Goniadella-Spisula* Gemeinschaft charakterisiert. Die *Goniadella-Spisula* Gemeinschaft ist stark an gröbere Sedimente (mittlerer-grober Sand, Kies, Steine) gebunden und kommt in Wassertiefen von 14 bis 29 m vor. Zu den Charakterarten dieser Lebensgemeinschaft zählen *Goniadella borbetzkii* und *Spisula* spp. Im Bereich der Kabeltrasse wird sich das Vorkommen dieser Lebensgemeinschaft auf wenige Bereiche beschränken.

Während der Verlegung des Kabels im Bereich der AWZ werden kurzzeitige Effekte auf die Benthoslebensgemeinschaften, wie eine direkte Störung der Oberflächensedimente und Resuspension, verbunden mit Trübungsfahnen und Freisetzung von Nähr- bzw. Schadstoffen, sowie eine Veränderung der Sedimentoberfläche erwartet. Weiterhin könnten aufgrund der Erwärmung des umliegenden Sedimentes Auswirkungen auf die Benthoslebensgemeinschaften auftreten.

Fische

Die Untersuchungen zum Schutzgut **Fische** im Nahbereich des Windparkvorhabens „Nördlicher Grund“ zeigen eine Fischgemeinschaft, wie sie für die südliche Nordsee bzw. die Deutsche Bucht mit ihrer intraannuellen Variabilität typisch ist (UVS und nachgereichtes FG Fische). Die dominierenden Arten waren Zwergzunge, Kliesche und Scholle.

Von den mit Baumkurre und Grundschieppnetz erfassten Fischen stehen die folgenden Arten auf der Roten Liste des BfN (Bundesamt für Naturschutz, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Zusammengefasst und bearbeitet von Binot, M., Bless, R., Boye, P., Gruttke, H., Pretscher, P.): Grasnadel (*Syngnathus typhle*), Ornamentleierfisch (*Callionymus reticulatus*), Große Schlangennadel (*Entelurus aequoreus*) und Viperqueise (*Echiichthys vipera*).

Aufgrund der ähnlichen Sedimentzusammensetzung im Verlauf der weiteren Kabeltrasse im Bereich der AWZ ist dort mit einer gleichartigen Fischgemeinschaft zu rechnen, denn nach Knust et al. (F & E Vorhaben, a.a.O., S. 20) ist in der Nordsee u.a. das Sediment bzw. die Struktur des Sediments von Bedeutung für die Strukturierung der Fischgemeinschaften.

Während der Bauphase könnte es durch die Erhöhung der Sedimentation sowie der Bildung von Trübungsfahnen zu Beeinträchtigungen der Fische im Bereich der Kabeltrasse kommen. Ferner kann es zur Vergrämung von Fischen durch Lärm und Vibrationen kommen. Weitere Auswirkungen könnten betriebsbedingt von elektrischen/magnetischen Feldern ausgehen.

Marine Säuger

Beim Schutzgut Meeressäuger sind Beeinträchtigungen aufgrund von Lärmimmissionen denkbar, die während des Verlegevorgangs entstehen. Mittelbare Beeinträchtigungen könnten sich daraus ergeben, dass die Fische als Nahrungsgrundlage der Meeressäuger während der Bauphase durch eine erhöhte Sedimentation und der Bildung von Trübungsfahnen beeinträchtigt bzw. durch Lärm oder Vibrationen vergrämt werden. Weitere Auswirkungen auf die Meeressäuger könnten betriebsbedingt von elektrischen/magnetischen Feldern ausgehen.

Avifauna

Hinsichtlich des Schutzgutes Vögel ist festzuhalten, dass von den zur Verlegung eingesetzten Schiffen je nach Art Anlock- bzw. Scheuchwirkungen ausgehen, die zu einer Beeinträchtigung der Avifauna führen können. Gleiches gilt für die Trübungsfahnen, die beim Einspülen entstehen. Diese Beeinträchtigungen könnten vor

allem störungsempfindliche und im Wasserkörper nach Nahrung suchende Arten wie Seetaucher betreffen.

Bei den Baustellenfahrzeugen und ihren Aufbauten ist eine Kollisionsgefahr mit ziehenden Vögeln denkbar

Bewertung des Vorhabensgebietes sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

Boden

Aufgrund der geringen Schadstoff-Belastung und der verhältnismäßig raschen Ablagerung ist der Eintrag durch aufgewirbeltes Sediment zu vernachlässigen. Dies gilt insbesondere vor der Tatsache, dass die sandigen Sedimente natürlicherweise (z.B. bei Stürmen) durch bodenberührenden Seegang und entsprechender Strömung aufgewirbelt und umgelagert werden. Im Fall der schluffig-tonigen Sedimente ist aufgrund ihrer sehr geringen Mächtigkeit nicht davon auszugehen, dass ausgeprägte Trübungsfahnen entstehen.

Auswirkungen in Form mechanischer Beanspruchung des Bodens durch Aufwirbelung und erneute Ablagerung (Resedimentation), die im Zuge der Bauphase zu erwarten sind, werden wegen ihrer Kleinräumigkeit als gering eingeschätzt.

Bzgl. der Sedimenterwärmung hat die Antragstellerin entsprechende Berechnungen durchführen lassen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Benthos verwiesen.

Aufgrund der ermittelten Erhöhung der Sedimenttemperatur kann es theoretisch zu einer Freisetzung von Schadstoffen im Zuge des verstärkten Abbaus organischer Substanz kommen. Wie neuere Forschungsergebnisse des MPI für Marine Mikrobiologie ergeben haben, sind die Stoffumsätze, die in der Folge zur Freisetzung von Schadstoffen führen können, in durchlässigen Nordseesanden wesentlich höher als bisher angenommen (Ehrenhaus S., Witte U., Janssen F. & Huettel M. 2004: Decomposition of diatoms and nutrients dynamics in permeable North Sea sediments. Continental Shelf Research, Band 24, Seiten 721-737). Grundsätzlich können zwar freigesetzte Schadstoffe durch geochemische Prozesse im Sediment zurückgehalten werden; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Schadstoffe aus der oberflächennahen (0 bis 10 cm) Sedimentzone in die Wassersäule gelangt. Aufgrund der geringen Schadstoffkonzentrationen in sandigen Nordseesedimenten ist jedoch nur von einer niedrigen Menge an freigesetzten Schadstoffen auszugehen. Aus diesem Grund werden diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu erwarten sein.

Benthos

Den für den Bereich der Kabeltrasse charakteristischen Benthoslebensgemeinschaften Tellina-fabula und Goniadella-Spisula ist keine herausragende Bedeutung beizumessen. Diese Einschätzung wird u.a. durch eine Aussage von Frau Dr. Kröncke (Forschungsinstitut Senckenberg am Meer) gestützt (Vortrag beim Workshop der Deutschen Wissenschaftlichen Kommission für Meeresforschung bei der GKSS in Geesthacht am 15. Januar 2004). Sie erläuterte, dass die sechs in der Nordsee vorkommenden Benthoslebensgemeinschaften durch häufig vertretene Leitformen charakterisiert werden würden. Dies bedeute aber nicht, dass deren jeweiliges Arteninventar auf einzelne Lebensgemeinschaften beschränkt sei. Lediglich die

Häufigkeiten seien Charakter bildend, die einzelnen Arten seien jedoch auch in den anderen Lebensgemeinschaften durchaus vorhanden. Daher könne man diese Lebensgemeinschaften nicht in ihrer Wertigkeit unterscheiden. Nach ihrer Ansicht hätten alle Lebensgemeinschaften den gleichen Wert. Diese Darstellung ist nachvollziehbar und plausibel.

Durch die Verlegung des Kabels sind nur temporäre, kleinräumige und damit geringfügige Störungen der Benthoslebensgemeinschaften zu erwarten. Im Falle eines Bestandsrückganges durch eine natürliche oder anthropogene Störung (z.B. Einspülen der Kabel) verbleibt im Gesamtsystem genug Potential zur Wiederbesiedlung (siehe F & E Vorhaben, a.a.O., S. 26). Nach Bosselmann (1989, zitiert im F & E Vorhaben, a.a.O., S. 26) erfolgt eine Ausbreitung nicht nur über die Larvenstadien, sondern auch durch die Dispersion postlarvaler und adulter Formen. Weiterhin zeigten Begleituntersuchungen des Benthos sowie der Fisch- und Decapodenfauna (Krebse) zu der im Jahr 1994 verlegten Europipe-Gaspipeline, dass bereits zwei Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten eine deutliche Erholung des Bestandes der Lebensgemeinschaften festzustellen war.

Die mit dem Betrieb des stromabführenden Kabels verbundene Erwärmung des Sediments würde gemäß der von der Antragsstellerin nachgereichten Unterlagen bei Zugrundelegung von 3 Tagen Vollast bei einem 1,5 m tief eingespülten Kabel 0,9 K in 0,3 m Tiefe unter dem Meeresboden betragen. Diese Angaben beziehen sich auf eine Übertragungsleistung von max. 376 MW und einem Laststrom von $2 \cdot 1233$ A.

Diese berechnete Temperaturerhöhung von 0,9 Kelvin liegt unter dem derzeit von Naturschutzbehörden favorisierten Vorsorgewert von weniger als 2 Kelvin in 20 cm Tiefe des Sediments in der AWZ.

Bei der für die Kabeltrasse in der AWZ angeordneten Verlegetiefe von 1,5 m wird die durch das Kabel verursachte Erwärmung zu vernachlässigen sein. Hinzu kommt, dass die Volllastsituation nach den bisherigen Erfahrungen nur an wenigen Tagen im Jahr auftritt.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sowie des derzeitigen Kenntnisstandes werden Auswirkungen auf die Benthoslebensgemeinschaften nicht erwartet. Signifikante elektrische bzw. magnetische Felder treten bei der genehmigten bipolaren HGÜ-Variante nicht auf. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf pelagische oder demersale Fischarten zu befürchten.

Prüfung analog Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. analog § 34 Absatz 1 BNatschG hinsichtlich des gemeldeten FFH-Schutzgebietes „Sylter Außenriff“ für Lebensraumtypen Riff und Sandbank

Das Kabel verläuft durch das im Mai 2004 von der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“, EU-Code: DE 1209-301 (www.habitatmarenatura2000.de). Das Gebiet hat eine Größe von 5.314 km². Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand kommen in diesem Gebiet „Sylter Außenriff“ die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL „Riff“ (EU-Code 1170) mit ca. 150 km² und „Sandbank“ (EU-Code 1110) mit ca. 90 km² vor.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden vom Kabelverlauf keine Bereiche mit Vorkommen der Lebensraumtypen „Riff“ und „Sandbank“ berührt. Diese Einschätzung wird vom BfN geteilt, das allerdings darauf hinweist, dass die Feinkartierung noch nicht vollständig abgeschlossen sei (Stellungnahme vom 05.11.2004; siehe auch die Verteilungskarte unter www.habitatmarenatura2000.de).

Fische

Die baubedingten Auswirkungen der Kabelverlegung auf die Fischfauna sind räumlich und zeitlich (wenige Tage) begrenzt (z.B. Lärm und Sedimentaufwirbelungen) und konzentrieren sich im wesentlichen auf den Nahbereich der Kabeltrasse. Besonders die baubedingte Beeinträchtigung von Fischen durch die Sedimentaufwirbelung ist erfahrungsgemäß nur vorübergehend. Wie beispielsweise nach der Verlegung von Gaspipelines wird der Naturraum, der an Sedimentaufwirbelungen gewöhnt ist, schnell wiederbesiedelt werden.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen - Temperaturerhöhung des Sediments und elektrische/magnetische Felder - sind bei der genehmigten Variante ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Marine Säuger

Beeinträchtigungen der Meeressäuger sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Die Verlegearbeiten werden an nur wenigen Tagen und sehr kleinräumig durchgeführt. Indirekte Beeinträchtigungen wegen der baubedingten Auswirkungen auf Fische als Nahrungsgrundlage für die Meeressäuger sind ebenfalls nicht zu befürchten (siehe Ausführungen zum Schutzgut Fische). Bezüglich möglicher betriebsbedingter Auswirkungen in Form von elektrischen/magnetischen Feldern sind bei der genehmigten bipolaren HGÜ-Variante ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

Prüfung analog Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie hinsichtlich des gemeldeten FFH-Schutzgebietes „Sylter Außenriff“ für marine Säuger

Das Kabel verläuft durch das im Mai 2004 von der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“, EU-Code: DE 1209-301 (www.habitatmarenatura2000.de). Das Gebiet hat eine Größe von 5.314 km².

Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes sind angesichts der obigen Ausführungen ausgeschlossen.

Avifauna

Beeinträchtigungen der Avifauna durch die Verlegung und den Betrieb des Kabels sind nicht zu erwarten.

Die lediglich mit schiffstypischem Lärm verbundenen und nur wenige Tage dauernden Kabelverlegearbeiten finden nach den angeordneten Bauzeiten (15.05. bis 30.09.) außerhalb der Jahreszeit statt, in der überhaupt Seevögel im fraglichen Bereich in nennenswerter Anzahl rasten, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ausschließt.

Prüfung anhand der Schutzgebietsverordnung „Östliche Deutsche Bucht“

Das Kabel verläuft in großen Teilen durch das am 15.09.2005 durch Verordnung festgelegte Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (Bundesgesetzblatt I, 2782). Auswirkungen auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes sind wegen der

angeordneten Bauzeitenfenster ausgeschlossen. Diese Einschätzung wird vom BfN geteilt, das in seiner Stellungnahme vom 05.11.2004 davon ausgeht, dass erhebliche Auswirkungen durch die Verlegung des Kabels auf die maßgeblichen Rastvogelarten des Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ ausgeschlossen werden können, soweit die Verlegearbeiten in den für Rastvögel weniger bedeutenden Monaten (Mitte Mai bis Ende Oktober) durchgeführt werden.

Die obigen Überlegungen gelten angesichts der kurzen Dauer der Bauarbeiten für das Kabel, die zudem noch außerhalb der Hauptzugzeiten liegen, auch für Zugvögel.

Wechselwirkungen

Eine Darstellung der Wechselwirkungen zwischen möglichen Beeinträchtigungen aus den dargelegten Einzelauswirkungen ist nach Maßgabe der bisherigen Erkenntnisse für das Einspülen und Betreiben von Kabeln im zugelassenen Umfang relativ unproblematisch.

Während der Bauphase wird es zu Umlagerungen von Sediment und damit zur Beeinflussung der Benthoslebensgemeinschaften kommen. Diese Auswirkungen sind aber zeitlich und räumlich begrenzt und für den Lebensraum Nordsee mit seinem Arteninventar typisch.

Kumulative Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen in der AWZ mit der von der Fa. OTP beantragten Kabelanbindung für die Windparks Nordsee Ost und Amrumbank West, die mit der verfahrensgegenständlichen Kabelanbindung abgestimmt ist, sind nicht zu erwarten, weil beide Baumaßnahmen zeitlich und räumlich begrenzt sind. Es kommt hinzu, dass nur in einem Bereich von ca. 20 km die insgesamt 5 Kabelsysteme (4 Dreileiter-Drehstromkabelsysteme bei OTP mit einem Abstand von jeweils 50 m, 1 System bei Multikabel) parallel verlaufen. Dabei wird ein Abstand von 100 m zwischen dem verfahrensgegenständlichen und dem Projekt der Fa. OTP vorgegeben. Von betriebsbedingten kumulativen Auswirkungen ist angesichts des räumlichen Umgriffs und der berechneten Erwärmung von weniger als 2 K in 30 cm Tiefe bei der von der Antragstellerin OTP zugesagten Verlegetiefe von 1,5 m nicht auszugehen. Gleiches gilt für die elektrischen bzw. elektromagnetischen Auswirkungen wegen der von OTP beantragten Dreileiter-Drehstromvariante. Das zu erwartende magnetische Feld wird deutlich unter dem des natürlichen Erdmagnetfeldes bleiben. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf etwaig von magnetischen Feldern beeinflussbare Tierarten zu befürchten.

Von kumulativen Auswirkungen ist auch für den Fall nicht auszugehen, dass die Baumaßnahmen für die o.g. 5 Kabel nicht in einem Jahr durchgeführt werden, wobei nähere Vorgaben für die Verlegung der o.g. vier Dreileiter-Drehstromkabel der Entscheidung OTP vorbehalten bleiben. Die Meeresumwelt der Nordsee ist an strömungs- und sturmbedingte Sedimentumlagerungen angepasst, was insbesondere für die Regenerationsfähigkeit der Benthosorganismen gilt, so dass auch bei Baumaßnahmen in unterschiedlichen Jahren nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt auszugehen ist.

Bezüglich der Avifauna sind ebenfalls keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da über die Anordnung von Bauzeitenfenstern sichergestellt ist, dass die lediglich mit schiffstypischem Lärm verbundenen und nur wenige Tage dauernden Kabelverlegearbeiten außerhalb der Jahreszeit stattfinden, in der überhaupt Seevögel im fraglichen Bereich in nennenswerter Zahl rasten.

Ergebnis zu § 3 Satz 1, 2. Alternative SeeAnIV (Gefährdung der Meeresumwelt)

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung sind alle bisher ersichtlichen Belange der Meeresumwelt dargestellt und bewertet worden. Ferner wird mit Bezug auf § 3 Satz 2 Nr. 3 SeeAnIV insbesondere auf die Darstellung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ verwiesen. Die Benennung des Einbringens von Stoffen und Energie im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ zielt auf die Verhinderung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch gewolltes oder zumindest bewusstes Einleiten und Zuführen von für die Meeresumwelt in einem umfassenden Sinne nachteilig wirkenden Stoffen oder Energie ab. Hiervon nicht umfasst werden Vorgänge wie das Einbringen von ordnungsgemäß genehmigten Anlagen, sofern diese ordnungsgemäß betrieben werden. Unter weiterem Verweis auf die auswirkungsvermeidenden sowie -minimierenden Anordnungen ist keine Besorgnis des Eintritts einer Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr.3 SeeAnIV gegeben.

Im Ergebnis bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass nach den getroffenen Schutz- und Vorsorgeanordnungen der Eintritt einer Gefährdung der Meeresumwelt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Vorhabensbezogene Gesamtbetrachtung

Im Rahmen der allgemeinen Diskussionen über Windenergievorhaben im Offshorebereich ist immer wieder Kritik dahingehend geäußert worden, dass in keinem der für ein solches Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren eine Gesamtbetrachtung möglicher oder prognostizierter Auswirkungen auf die oben beschriebenen Schutzgüter vorgenommen werde. Damit würde dem entsprechenden Anspruch der europäischen Naturschutzrichtlinien (UVP-RL/SUP-RL) nicht entsprochen.

Vor diesem Hintergrund kann gleichwohl zum jetzigen Zeitpunkt eine Gesamtbetrachtung aller Bestandteile des Vorhabens (Errichtung und Betrieb des Windparks in der AWZ sowie Verlegung und Betrieb des Kabels im Bereich AWZ und des Küstenmeers bis hin zum Anlandepunkt) angestellt werden. Diese kommt, u.a. auf Grund der angeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Verlegetiefe und Bauzeitenfenster, zu dem Ergebnis, dass auch das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UVPG als verträglich anzusehen ist.

Insgesamt liegen den folgenden Ausführungen dieser Bescheid, der Bescheid zur Genehmigung des Windenergieparks „Nördlicher Grund“ in der AWZ vom 01.12.2005 sowie die naturschutzrechtliche Genehmigung des MLUR vom 22.02.2006 (Genehmigung nach § 7a Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Befreiung von den Verboten des Nationalparkgesetzes (NPG) nach § 6 Abs. 4 S. 2 NPG, Ausnahme nach § 15 a Abs. 5 LNatSchG) zugrunde.

Durch die Errichtung des Windparks „Nördlicher Grund“ sowie die Verlegung des stromabführenden Kabelsystems sind in Bezug auf den **Boden** und das **Benthos** insgesamt nur kleinräumige, temporäre und damit geringfügige Störungen zu erwarten. Insbesondere ist auf die Regenerationsfähigkeit der Benthoslebensgemeinschaften hinzuweisen.

Die mit dem Betrieb des stromabführenden Kabels etwaig verbundene Erwärmung des Sediments im unmittelbaren Umfeld des Kabels wird bei einer Verlegetiefe des Kabels von mind. 1,5 m keine nachteiligen Auswirkungen auf die benthischen Lebewesen haben, da eine Erwärmung von mehr als 2,0 Kelvin in 30 cm Tiefe bei 1,5 bis 3 m

Verlegetiefe auch im Bereich des Küstenmeeres nicht zu erwarten ist. Das MLUR schreibt außerdem vor, dass für die Überwachung der Sedimenttemperatur in der Kabelumgebung und des Einflusses des Kabelbetriebes geeignete technische Konzepte zur Messung an verschiedenen Stellen der Trasse und im Bereich unterschiedlicher Sedimentarten mit verschiedenen Wärmeleitwiderständen vorzulegen sind. Des Weiteren ordnet das MLUR ein Benthosmonitoring unter Berücksichtigung von Referenzflächen für den Fall an, dass sich aus den Temperaturmessungen eine Überschreitung der errechneten Werte ergibt. Sollte das angeordnete Messprogramm wesentliche Abweichungen von der Temperaturvorgabe von 2,0 K in einer Tiefe von 30 cm im Küstenmeer zeigen, behält sich das MLUR weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ werde laut MLUR durch das Einbringen des Kabels zwar in die natürliche geomorphologische Dynamik eingegriffen, langfristig sei jedoch von der Regeneration der Flächen im Eu- und Sublitoral auszugehen, so dass auch wegen der kleinräumigen Auswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erwartet werden.

Die Gesamtbetrachtung des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Benthos ergibt demnach, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die **Fischfauna**. Die baubedingten Auswirkungen der Errichtung des Windparks und des Kabels auf die in den Baugebieten in typischer Artenzusammensetzung vorkommende Fischfauna von durchschnittlicher bis hoher Wertigkeit sind räumlich und zeitlich begrenzt (z.B. Lärm und Sedimentaufwirbelungen) und konzentrieren sich im wesentlichen auf den jeweiligen Nahbereich. Besonders die baubedingte Beeinträchtigung von Fischen durch die Sedimentaufwirbelung ist erfahrungsgemäß nur vorübergehend.

Mit der Entstehung signifikanter elektrischer bzw. magnetischer Felder wird bei der genehmigten Variante (bipolares HGÜ) nicht zu rechnen sein. Insofern sind hierdurch ebenfalls keine betriebsbedingten Auswirkungen auf pelagische oder demersale Fischarten zu befürchten.

Somit sind in diesem Zusammenhang auch indirekte Beeinträchtigungen für **Meeressäuger** (Fische als Nahrungsgrundlage) nicht zu befürchten. Bezüglich direkter Auswirkungen erscheint vor allem die Bauphase mit geräuschintensiven Rammarbeiten zur Einbringung der WEA relevant. Mittels Vermeidungs-, Verminderungs- und Vergrämungsmaßnahmen aufgrund der Nebenbestimmung Ziffer 14 des Genehmigungsbescheides für den Windpark „Nördlicher Grund“ werden die Meeressäuger vor erheblichen Auswirkungen bewahrt. Bezüglich der möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern gilt das zu den Fischen gesagte entsprechend.

Direkte, erhebliche Auswirkungen auf Meeressäuger im Küstenmeer sind nicht zu erwarten. Das Gebiet entlang der Kabeltrasse im Bereich des Eulitorals wird nur in geringer Intensität von Schweinswalen, Kegelrobben und Seehunden genutzt. Gleiches gilt für das Sublitoral im Fall des Schweinswals. Des Weiteren werden erhebliche Auswirkungen der kurzfristigen Störungen dadurch ausgeschlossen (Kegelrobbe) bzw. minimiert (Schweinswale, Seehunde), dass für die Verlegung ein Zeitfenster vom 01.06. bis 30.09. einzuhalten ist. Für den Bereich des Tertiussandes, der als Wurf- und Aufzuchtplatz von Seehunden in Betracht kommt, behält sich das MLUR zusätzlich ein zeitweises Aussetzen der Verlegearbeiten in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. vor.

Schließlich sind auch erhebliche Beeinträchtigungen der **Avifauna** nicht zu erwarten. Die mit schiffstypischem Lärm verbundenen und nur wenige Tage dauernden Kabelverlegearbeiten finden in der AWZ nach den angeordneten Bauzeiten (15.05. bis 30.09.) außerhalb der Jahreszeit statt, in der überhaupt Seevögel im fraglichen Bereich in nennenswerter Anzahl rasten, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ausschließt. Das MLUR stellt für den Bereich des Küstenmeeres fest, dass es während der Bauarbeiten innerhalb des festgelegten Bauzeitenfensters (01.06. bis 30.09.) in der unmittelbaren Umgebung der Baustrasse zu Beeinträchtigungen von Nahrungsgebieten für Zug- und Rastvögel (Meeres- und Wattflächen) komme, allerdings werde auf Grund der gewählten Trasse, des angeordneten Zeitfensters für die Verlegearbeiten, der festgelegten Verlegetiefe sowie des Kabeldesigns die Avifauna durch die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Kabelsystems nicht erheblich beeinträchtigt. Dies gilt ausweislich der Genehmigung des MLUR auch für die Erhaltungsziele der gemeldeten Vogelschutzgebiete „Ramsar Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und „Seevogelschutzgebiet Helgoland“.

Die in den behördlichen Zulassungsentscheidungen angeordneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die sowohl technische als auch Verhaltensmaßregeln zum auswirkungsvermeidenden schonenden Umgang mit Gewässer, Fauna und Flora im Bereich der jeweiligen Vorhaben und ihrer Bestandteile zum Gegenstand haben, stellen die Realisierung der abgegebenen positiven Prognose für das Projekt in seiner Gesamtheit sicher, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu erwarten sind.

Kumulative Gesamtbetrachtung

Eine kumulative Betrachtung anderer Kabelprojekte im Küstenmeer, die den in Offshore-Windparks in der AWZ produzierten Strom abführen sollen, ist im Rahmen dieses Bescheides nicht anzustellen, da das MLUR am 22.02.2006 erstmalig die Verlegung und den Betrieb eines solchen Energieübertragungssystems im Küstenmeer Schleswig-Holsteins genehmigt hat. Bereits jetzt ist aber vom MLUR in der Genehmigung vom 22.02.2006 angeordnet worden, dass zu bereits vorhandenen oder hinzukommenden stromführenden Energiekabeln ein Verlegeabstand von 20 m (in Küstennähe) bzw. 50 m (Meeresbereich) einzuhalten ist. Diese Vorgabe von 50 m Abstand im Meeresbereich und damit auch an der Grenze AWZ/Küstenmeer beruht auf Absprachen zwischen den Genehmigungsbehörden, die mit Blick auf im Verfahren befindliche weitere Kabelprojekte das Ziel einer Koordinierung der Vorhaben verfolgen, um sparsam mit der Fläche umzugehen und um Konflikte zu minimieren.

Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des WSA Tönning vom 26.04.2005 ist berücksichtigt worden.

Auf die kumulative Betrachtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit der Netzanbindung des Projektes OTP in der AWZ wird verwiesen. Für weitere Betrachtungen und Bewertungen bleibt in den nachfolgenden Entscheidungen für in der AWZ geplante Projekte Raum, wenn und soweit das MLUR die Verfahren im Küstenmeer entschieden hat.

III Sonstige Belange

Gegenstand des Verfahrens waren auch Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von privaten Gesellschaften, u.a. wegen der Belange des Bergrechts im Bereich des Festlandsockels sowie der Fischerei - soweit es um die Belange des Fischfangs und nicht um die Belange als Verkehrsteilnehmer geht. Obwohl diese Belange keinen in § 3 Satz 1 SeeAnIV verankerten Versagungsgrund darstellen, war deren Einbeziehung zur Ermittlung von Rechtspositionen, Betroffenheiten und zur Erarbeitung sachangemessener Lösungen im Verfahrensprozess notwendig.

Bergrechtliche Aktivitäten

Die Firma BSK Baustoffe und Seekies GmbH hat unter dem 16.11.2005 mitgeteilt, dass auf Grundlage einer vertraglichen Einigung mit der Antragstellerin der Verlauf des verfahrensgegenständlichen stromabführenden Seekabels geduldet werde.

Das stromabführende Seekabel verläuft durch ein Gebiet, für das die Firma BSK Baustoffe und Seekies GmbH vom Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (jetzt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) unter dem 28.07.2003 eine Bewilligung nach § 8 BBergG bis zum 14.07.2033 zur Aufsuchung und Gewinnung von Sand und Kies (Bewilligungsfeld BSK 1) erhalten hat. Das nach § 57a BBergG erforderliche Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wurde eingeleitet und am 26.02.2004 eine Antragskonferenz durchgeführt. Eine abschließende Entscheidung ist im Planfeststellungsverfahren, im Rahmen dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, noch nicht getroffen worden.

Die in dem laufenden Planfeststellungsverfahren antragsgemäß konkretisierten drei Teilfelder (insgesamt ca. 140 km²) des Bewilligungsfeldes (ca. 532 km²) werden im Übrigen nicht vom verfahrensgegenständlichen Kabel gekreuzt.

Belange der Fa. OAM DEME Mineralien GmbH werden nicht beeinträchtigt. Das Bereichsfeld 4 des Feldes OAM III, aus dem auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld (jetzt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) vom 30.08.2004 Sand und Kies abgebaut werden dürfen, liegt in ausreichender Entfernung zum verfahrensgegenständlichen Kabel, so dass durch Bau und Betrieb des Kabels keine Auswirkungen auf die Sand- und Kiesgewinnung auftreten werden. Dies gilt auch für die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Monitoringstellen, an denen im dritten Jahr nach Beendigung des Abbaus in einem Bereichsfeld Benthosbeprobungen und Fischzüge vorzunehmen sind.

Militärische Belange

Militärische Belange, insbesondere Übungsgebiete der Bundeswehr, werden durch die getroffene Entscheidung nicht unangemessen beeinträchtigt, da die Inanspruchnahme des Seeraums durch die bei den Verlegearbeiten eingesetzten Schiffe nur kurzzeitig erfolgt und insofern mit allgemeinen Schiffsbewegungen vergleichbar ist.

Fischerei

Belange der Fischerei werden nicht berührt. Die angeordnete Überdeckung des Kabels von 1,5 m stellt sicher, dass über dem eingespülten Kabel auch Schleppnetzfischerei

ausgeübt werden kann und darf. Die Verlegtiefe des Kabels von 1,5 m verringert zum einen die Gefahr von Netzhakern und Aufankerung und dient zum anderen wegen der Verminderung von eventuellen thermischen oder elektromagnetischen Auswirkungen auf das Schutzgut Fisch mittelbar möglicherweise auch den Interessen der Fischerei.

Belange von Kabel- und Rohrleitungseigentümern bzw. -betreibern

Die im Verfahren von der Deutschen Telekom geltend gemachten Belange sind gewahrt (siehe Nebenbestimmungen 23 ff.).

Belange von Genehmigungsinhabern und Antragstellern nach Seeanlagenverordnung

Die am 09.06.2004 genehmigten Windenergieprojekte „Amrumbank West“ bzw. die Pilotphase „Nordsee Ost“ werden auf Grund der Entfernung des verfahrensgegenständlichen Kabels nicht beeinträchtigt. Die mögliche Beeinträchtigung der sog. Ausbauphase (nördliches Cluster) des Projektes „Nordsee Ost“, die vom verfahrensgegenständlichen Kabel im nordöstlichen Bereich gekreuzt wird, braucht nicht erörtert zu werden, da sich diese Ausbauphase aktuell nicht im Genehmigungsverfahren befindet.

Die Verläufe der Kabelsysteme der Antragsteller OTP GmbH (für die Netzanbindung der Windparkprojekte „Amrumbank West“ und „Nordsee Ost“) und Sandbank Power GmbH & Co. KG (für die Netzanbindung des Windparkprojektes „Sandbank24“) sowie das verfahrensgegenständliche Kabel sind auf einem Besprechungstermin am 23.03.2006 auf der Grundlage eines Vorschlages der Genehmigungsbehörde mit den anwesenden Vertretern der drei Antragstellerinnen für den Bereich der AWZ einvernehmlich im Sinne einer am Gesichtspunkt der Bündelung und Kreuzungsfreiheit orientierten Koordination festgelegt worden.

IV Begründung der Nebenbestimmungen

Die angeordneten Nebenbestimmungen beruhen in der Regel auf § 4 Absatz 2 SeeAnIV und dienen der Verhütung und/oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Meeresumwelt, soweit es sich um Bedingungen und Auflagen handelt. Bei anderweitigen Regelungen - etwa Befristungen, Maßnahmen aufgrund von Zusagen der Antragstellerin im Verfahren oder einfachen Hinweisen deklaratorischer Art - werden diese speziell bei der entsprechenden Begründung erläutert.

Die Anordnungen, die der Konkretisierung der Entscheidung dienen, stellen klar, dass die mit der Genehmigung verbundene Zulassung der Verlegung erst ausgeübt werden darf, wenn und soweit die üblicherweise erforderlichen Unterlagen in nachvollziehbarer Form vorgelegt und überprüft worden sind.

Zu 1.

Die Anordnung der unverzüglichen Mitteilung von etwaigen Änderungen, beispielsweise baulich erforderlichen Änderungen von Art und Ort, stellt sicher, dass geplante Änderungen sofort daraufhin überprüfbar werden, ob die Durchführung eines Änderungsverfahrens erforderlich wird. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung einer geplanten Änderung, besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Einstellung der Tätigkeiten und - bei mehr als nur unwesentlichen Änderungen - der Aufhebung der Genehmigung, sofern diese nicht nach anderen Nebenbestimmungen ohnehin als erloschen angesehen werden kann.

Zu 2.

Der Hinweis auf § 132 Bundesberggesetz (BBergG) dient der Klarstellung der gesonderten gesetzlichen Regelung für bauvorbereitende Untersuchungen des Meeresbodens.

Zu 3.

Die Anordnung stellt klar, dass es von der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Genehmigung als ausreichend angesehen wird, dass die konkreten technischen Spezifikationen des zur Ausführung gelangenden Kabels rechtzeitig vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde anzuzeigen sind.

Zu 4.

Diese Anordnung beruht auf § 9 Nr.1 und 2 SeeAnIV und ergänzt diese Bestimmungen durch Fristsetzungen nach § 4 Absatz 1 SeeAnIV. Sie dient der Verhinderung von exklusiven Flächenreservierungen ohne einen nachvollziehbaren ernstesten Willen der Realisierung des Projekts.

Zu 5.

Diese Anordnung beruht auf § 14 SeeAnIV und konkretisiert diese Vorschrift. Die Benennung verantwortlicher Personen ist ein Kernstück eines sicheren Betriebes der genehmigten Anlage, da der Anlagenbetreiber selbst nicht auf bestimmte Qualitätsnachweise hin überprüft wird. Daher können nur fachlich geeignete und zuverlässige Personen einen sicheren Bau und Betrieb der Anlage sicherstellen. In einer Reihe von anderen Anordnungen in dieser Entscheidung wird auf diese zu benennenden verantwortlichen Personen verwiesen. Die benannten Personen stellen

auch darüber hinaus die verantwortlichen Ansprechpersonen für die Vollzugs- und Genehmigungsbehörden wegen der durch diese Entscheidung sowie durch die SeeAnIV übertragenen Verpflichtungen dar. Auf die allgemeine Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 13 SeeAnIV sowie die Schriftlichkeit der vorzunehmenden Bestellung einschließlich der Darstellung der eigenen oder übertragenen Aufgaben und Befugnisse (§ 14 Absatz 4 SeeAnIV) wird gesondert hingewiesen. Eine nicht oder nur unzureichend oder säumig mitgeteilte Bestellung oder Änderung von verantwortlichen Personen kann eine Aufhebung der Genehmigung nach sich ziehen.

Zu 6.

Die Anordnung der Ermittlung und Erkundung vorhandener Objekte bzw. der Vornahme daraus resultierender Schutzmaßnahmen sind in der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begründet.

Zu 7.

Diese Anordnung stellt sicher, dass sowohl die Schiffsführungen der beteiligten Arbeits- und Sicherheitsfahrzeuge als auch die Vollzugskräfte vor Ort jederzeit über die gemäß dieser Nebenbestimmungen einzuhaltenden Auflagen bzw. die daraus abzuleitenden Maßnahmen informiert sind.

Zu 8.

Die Anordnung dient der Konkretisierung des Genehmigungsgegenstandes. Da die Details der Anlage bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend entschieden und damit auch noch nicht konkret darstellbar sind, können noch keine Baupläne vorgelegt werden. Diese vorzulegenden Unterlagen, insbesondere der Baubestandsplan, sind nach Fertigstellung der Anlage mit ihrer eingemessenen Position als Grundlage für die Kontrolle dieser Genehmigung sowie für das weitere Verfahren anzusehen und werden dann Gegenstand dieser Genehmigung.

Zu 9.

Die Anordnung stellt sicher, dass vor Inbetriebnahme die bis dahin zu erfüllenden Verpflichtungen aus der Bauphase nachweislich erfüllt worden sind, um eine sichere und umweltverträgliche Inbetriebnahme gewährleisten zu können.

Zu 10.

Die angeordnete Verlegetiefe beruht auf einer Forderung der Zustimmungsbehörde Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Vermeidung von Gefährdungen der Schifffahrt bei Ankerwurf und bei Ausübung der Fischerei (Festkommen von Fischereigerät).

Unter geeignetem Material zur Abdeckung des Kabels ist Kies oder ähnliches Material gemeint, das dem Schutzzweck bestmöglich zu dienen geeignet ist.

Die Anordnung dieses Bauzeitenfensters ist naturschutzfachlich begründet, da somit die Bautätigkeit außerhalb der Haupttrastzeit der Seevögel stattfindet.

Zu 11.

Diese Anordnung dient insbesondere dazu, die Verkehrssicherheit durch zeitnahe Bekanntmachung der Baustellentätigkeit (z.B. durch nautische Warnnachrichten des Seewarndienstes) zu gewährleisten. Unter den Begriff „signifikante Unterbrechung“

fallen keine Ereignisse, die notwendigerweise mit einem geordneten Baustellenbetrieb verbunden sind. Gemeint sind hier solche Unterbrechungen, deren Ursache in einer Abweichung vom geordneten Baustellenbetrieb liegt und in einer Verlangsamung des Verlegevorgangs oder dem vorübergehenden Stillstand der Verlegeeinheit resultiert.

Zu 12.-14.

Diese Anordnungen tragen zu einer möglichst sicheren Durchführung der Bauarbeiten bei. Die Anordnung zur Meldung der Kabelpositionen bzw. zur Dokumentation dienen der Information der Genehmigungsbehörde zum Baufortschritt.

Zu 15.

Die Anordnung dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit bereits im bauvorbereitenden Stadium. Dadurch können die amtlichen Bekanntmachungen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs rechtzeitig vorbereitet und veröffentlicht werden.

Zu 16.

Die Anordnung stellt die besondere Verantwortung der für die Bauphase benannten verantwortlichen Person klar.

Zu 17. bis 17.5

Die einzelnen Anordnungen regeln konkret die von der für die Bauphase benannten verantwortlichen Person zu beachtenden und zu veranlassenden allgemeinen verkehrssichernden Maßnahmen zur Durchführung eines für die Belange der Seeschifffahrt sicheren Baustellenbetriebs. Die Anordnungen entsprechen dem gängigen und bewährten Standard bei maritimen Bautätigkeiten vor der deutschen Nordseeküste. Auf die strikte Befolgung und eine kooperative Durchführung mit den Schifffahrtsbehörden ist jederzeit hinzuwirken.

Die Anordnung der Bereitstellung eines gesonderten Verkehrssicherungsfahrzeuges (VSF) beruht auf der Tatsache, dass die Verlegeeinheit während der Arbeiten nicht frei manövrieren kann, da diese stets mit dem Kabel verbunden ist. In konkreten Gefahrensituationen kann daher nur ein zusätzliches Fahrzeug gefahrenminimierende Maßnahmen (z.B. dem Störer entgegen zu fahren) durchführen. Die Anordnungen zu Eigenschaften, Ausrüstung und Besatzung des VSF stellen sicher, dass frühzeitig angemessene verkehrssichernde Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Anordnungen in den Ziffern 17.4. bis 17.5 stellen allgemein geeignete und bewährte Präventivmaßnahmen zur Sicherung des verkehrlichen Umfeldes der Verlegearbeiten dar.

Zu 18.

Die Anordnung stellt sicher, dass die Schifffahrtspolizeibehörde täglich über die eingesetzten Fahrzeuge, den tatsächlich erzielten sowie den innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes beabsichtigten Baufortschritt informiert ist und bei besonderen Vorkommnissen a) eine unverzügliche Information der Schifffahrt über eine Lagemeldung sichergestellt wird und b) entschieden werden kann, ob und welche gefahrenabwehrenden Maßnahmen zusätzlich zu treffen sind.

Zu 19.

Diese Anordnung wird erlassen, um die Funktion der Schifffahrtszeichen und –anlagen zu gewährleisten sowie die unverzügliche Bekanntmachung und ggf. Beseitigung eines Störfalles seitens der Schifffahrtspolizeibehörde sicher zu stellen.

Zu 20.

Die Anordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Falle des Verlustes von Gegenständen durch die unverzügliche Einleitung von geeigneten Sofortmaßnahmen seitens der für die Bauphase benannten verantwortlichen Person.

Zu 21.

Die Anordnung der rechtzeitigen Mitteilung an das Kommando 4. Luftwaffendivision dient der Abwehr von Gefahren, die bei Arbeiten in militärischen Übungs- oder Sperrgebieten auftreten können.

Zu 22. bis 22.2.

Diese Anordnungen sind ebenfalls ein bewährter Bestandteil der Genehmigungspraxis für die Errichtung maritimer Installationen und intendiert die Vermeidung von Meeresverschmutzungen im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 SeeAnIV sowie die Erhaltung der Reinheit des Meeresbodens im Sinne des OSPAR-Übereinkommens.

Zu 23. bis 24.

Die Anordnungen berücksichtigen, dass in der Nordsee Unterwasserkabel bzw. Rohrleitungen existieren und die Bedingungen der Kreuzungen und Näherungen innerhalb der Schutzbereiche abzustimmen sind. Die Vorlage eines geeigneten Nachweises über die Kreuzungs- und Näherungsbedingungen bzw. von Ausführungszeichnungen der Kreuzungen sind zur Überwachung der Bauplanung bzw. Baudurchführung erforderlich. Derzeitiger Ansprechpartner für Informationen zu Kreuzungsverträgen ist die Deutsche Telekom AG, CCSC, Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin, Tel.: 030-4707-3004, Fax: 030-4707-3029.

Zu 25. bis 25.4

Die Anordnungen und Hinweise beruhen auf Forderungen und Mitteilungen der Deutschen Telekom AG, die im Genehmigungsverfahren abgegeben wurden und zum Schutz der bereits existierenden Kabel als sinnvoll erachtet werden. Die derzeitige Kontaktstelle für Auskünfte ist die Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung, Postfach 15 03 71, 28093 Bremen, Tel.: 0421-300-5321, Fax: 0421-300-5099.

Zu 26. bis 28.

Die Anordnungen dienen zum einen dem möglichst dauerhaften Schutz des Kabels vor möglicher Beschädigung durch die Schifffahrt und damit der möglichst dauerhaften Vermeidung von mit Beeinträchtigungen der Schifffahrt einhergehenden Reparaturen des Kabels, zum anderen der Betriebssicherheit des Kabels, was im Eigeninteresse der Antragstellerin liegt. Das von der Antragstellerin vorzuschlagende Messverfahren zur Durchführung der Überwachungsmaßnahmen hat sich dem von der Genehmigungsbehörde herausgegebenen „Standard Baugrunderkundung“ in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren. Unter erheblichen Minderabdeckungen sind Abweichungen von mehr als 50 cm vom angeordneten Zustand zu verstehen. Damit

sollen Abweichungen erfasst werden, die über die nordseetypische Sedimentumlagerung hinausgehen. Bei den angeordneten 1,50 m kann es sich mit Rücksicht auf die in diesem Bereich der Nordsee herrschende Sedimentdynamik nicht um einen absoluten Grenzwert, sondern nur um einen Richtwert handeln. Die etwaige Anordnung von „Surveys“ nach dem fünften Betriebsjahr bzw. von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines genehmigungskonformen Zustandes wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach interner Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung getroffen.

Zu 29.

Diese Bestimmung verdeutlicht, dass mit der Genehmigung zukünftig erforderliche Wartungsarbeiten und etwaig notwendig werdende Reparaturarbeiten nicht automatisch zugelassen sind. Das Anzeigeverfordernis gegenüber der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung stellt sicher, dass jegliche Arbeiten am Kabel mit der für den schifffahrtspolizeilichen Vollzug zuständigen Stelle rechtzeitig und umfassend koordiniert werden, sodass keine unvorhersehbaren Gefahrensituationen auftreten. Dies ist erforderlich, da bei Wartungsarbeiten, die wie hier häufig quer zur Hauptverkehrsrichtung ausgeführt werden, in der Regel nur langsame und damit eingeschränkt manövrierfähige Fahrzeuge eingesetzt werden.

Bei Reparaturarbeiten am Kabel ist die temporäre Einrichtung einer stationären Baustelle auf See erforderlich. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dar und bedarf über die ebenfalls geregelte Anzeigeverpflichtung hinaus der gesonderten Anordnung über die Organisation einer schifffahrtspolizeilich sicheren Baustelleneinrichtung. Da Ort, Art und Umfang der zukünftig erforderlich werdenden Reparaturarbeiten nicht vorhersagbar sind, eine ausdrückliche anderweitige Rechtsgrundlage - wie etwa § 31 WaStrG für den Bereich des Küstenmeeres - für den Erlass einer entsprechenden Anordnung jedoch nicht ersichtlich ist, bedurfte es des entsprechenden Regelungsvorbehaltes. Insofern wird die Genehmigungsbehörde nach Eingang der Anzeige der geplanten Wartungs- und/oder Reparaturbaustelle auf der Grundlage dieser Nebenbestimmung im Einvernehmen mit der hierfür benannten schifffahrtspolizeilich zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verkehrssichernde Regelungen erlassen sowie evtl. weitergehende Maßnahmen veranlassen (Bekanntmachung in den NfS bzw. BfS etc.).

In Eilfällen bei akuten Schäden sind die vorgesehenen Reparaturarbeiten unverzüglich unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, damit die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zeitnah die erforderlichen Regelungen erlassen kann.

Zu 30. bis 31.

Die Anordnungen stellen sicher, dass durch eine vorübergehende oder endgültige Außerbetriebnahme des Kabels keine Gefährdungen Dritter oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen sind.

Zu 32.

Die Anordnungen zur nachweislich teilweisen oder gänzlichen Beseitigung des Kabels und zur finanziellen Absicherung der Durchführung des Rückbaus berücksichtigen die Rückbauverpflichtung nach § 12 SeeAnIV und die in nationales Recht umgesetzten Regelungen des OSPAR-Übereinkommens. Die Anordnung zum Nachweis der Reinheit des Meeresbodens nach dem Rückbau intendiert die Vermeidung von Meeresverschmutzungen im Sinne des § 3 Satz 2 Nr. 3 SeeAnIV sowie die Erhaltung der Reinheit des Meeresbodens im Sinne des OSPAR-Übereinkommens.

Der geeignete Nachweis, dass die Durchführung des Kabelrückbaus in voller Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten finanziell abgesichert wird, ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Verlegearbeiten vorzulegen. In diesem Nachweis ist von einem unabhängigen Sachverständigen auch darzulegen, auf welche Höhe sich die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau des Kabels belaufen.

Soll der Nachweis beispielsweise über den Wiederverwendungswert des Kabels bzw. des Wertes der darin enthaltenen verwertbaren Stoffe erbracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass dem Rückbau keine Rechte Dritter (wie z.B. die Sicherungsübereignung des Kabels) entgegenstehen, es sei denn, dieser Dritte übernimmt die Verpflichtung zum Rückbau des Kabels.

Zu 33.

Die Regelung weist auf den Norminhalt von § 4 Absatz 3 SeeAnIV hin und trägt dem Umstand Rechnung, dass ggf. zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht absehbaren Auswirkungen begegnet werden muss, was auch im Interesse des Betreibers liegen könnte.

Zu 34.

Der Hinweis verdeutlicht die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu 35.

Der Genehmigung nach Seeanlagenverordnung kommt keine Konzentrationswirkung für anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu; sie besitzt auch keinen privatrechtsgestaltenden Charakter.

Zu 36.

Die Kostengrundentscheidung ergeht aufgrund § 2 Verwaltungskostengesetz und der Kostenverordnung für Amtshandlungen des BSH (BSHKostV) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I Nr. 76 S. 4081). Die Festsetzung der Höhe ergeht aus administrativen Gründen getrennt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 02. Juni 2006

Im Auftrag

Dr. Nolte